

## §. 4.

Um für die verschiedenen Orte eine möglichst gleichmäßige Handhabung der vorstehenden Instruktionen herbeizuführen, haben die Rechnungsamter die bei ihnen eingehenden Hundesteuer-Verzeichnisse zu prüfen und in denjenigen Fällen, in welchen eine mißbräuchliche Einstellung von Bedarfshunden zweifellos vorzuliegen scheint, bei dem betreffenden Bezirks-Direktor Behufs weiterer Entscheidung hierüber und eventueller Abstellung derselben für das nächstfolgende Halbjahr, Beschwerde zu führen.

## §. 5.

An die Stelle des Art. 10 der Verordnung vom 12. Mai 1852 sind die Vorschriften des Gesetzesnachtrags vom 15. Dezember 1853 getreten.

Weimar am 2. März 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement des Innern.                      Departement der Finanzen.  
 von Wagndorf.                                      G. Thon.

## A.

## V e r z e i c h n i s s

der Hunde, welche nach dem Ergebnisse der deshalb stattgefundenen Ermittlungen im Gemeindebezirke N. N. für das halbe Jahr vom 1. April bis letzten September 186. (vom 1. Oktober bis letzten März 186.) zu versteuern sind.

Fortlaufende N <sup>o</sup> . der Besitzer.	Hunde zu 20 Gr. Steuer.	Hunde zu 2 Thlr. Steuer.	Namen der Besitzer.	Bemerkungen.
1.	2.	1.	Schafmeister N. N.	
2.	1.	1.	Gutspächter N.	
3.	1.	1.	Fleischermeister N.	

. . . . . am . . . März (September) 186 .

## Der Gemeindevorstand.

(Siegel.)

(Latetschrift.)

Berichtigung. In dem Nachtrag v. 5. Febr. 1868 zu dem Gesetze über die Veräußerung und Verkümmerung der Besoldungen und Pensionen (S. 95 des Reg. Bl.) ist die Jahreszahl des letztgedachten Gesetzes dahin zu berichtigen, daß es statt „1833“ heißen muß: „1836“.

Druck der Hof-Buchdruckerei in Weimar.